

BY Nr. 2021-251
(Mitgliedskassen)

S1- ar
Detlef Arzt

Tel : 089 74 579-410
Fax: 089 74 579-55410
arzt@bkk-lv-bayern.de
www.bkk-lv-bayern.de

31. August 2021

Berichtigung: Satzungsänderungen des BKK Landesverbandes Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat des BKK Landesverbandes Bayern hat im schriftlichen Beschlussverfahren vom 13.7.21 zweierlei Satzungsänderungen beschlossen:

- Änderung des § 16 der Satzung (Gesamtrücklage)
- Änderung / Ergänzung des § 3 der Durchführungsbestimmungen zur Gesamtrücklage (Anlage 4 der Satzung)

1. Änderung des 16 der Satzung (Gesamtrücklage)

Insoweit wurde beschlossen:

Beschluss

§ 16 der Satzung des Landesverbandes erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2021 folgende Fassung:

Der Landesverband verwaltet nach § 262 SGB V als Sondervermögen (Gesamtrücklage) ab dem 1. Oktober 2021 5 v.H. des Mindestrücklage-solls (§ 261 Abs. 2 Satz 2 SGB V) der von seinen Mitgliedern zu bildenden Rücklagen. Die Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen, die Bestandteil der Satzung sind.

Die Neufassung bewirkt, dass sich die beim Landesverband zu bildende Rücklage zum 1. Oktober 2021 halbiert, denn bislang betrug das Rücklagevolumen 10 v.H. des Mindestrücklagesolls.

2. Neufassung des § 3 Abs. 2 sowie Ergänzung des § 3 Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen zur Gesamtrücklage (Anlage 4 der Satzung) zum 01. Oktober 2021

Insoweit wurde beschlossen:

Beschluss

1. § 3 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Gesamtrücklage (Anlage 4 der Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

Über die Anlage der Gesamtrücklage entscheidet der Vorstand *unter* Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Empfehlungen des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS). Dabei sind entsprechend der Zweckbestimmung der Gesamtrücklage die Grundsätze der Sicherheit, der Liquidität und der Rentabilität zu beachten.

2. § 3 der Durchführungsbestimmungen zur Gesamtrücklage (Anlage 4 der Satzung) wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Ergibt sich bei der Verwaltung der Gesamtrücklage unter Beachtung der Regularien nach Absatz 2 ein teilweiser oder vollständiger Verlust des Kapitals, z.B. infolge der Insolvenz einer Bank oder vergleichbarer Umstände, reduziert sich das Rücklageguthaben der Krankenkassen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtrücklage zum Zeitpunkt des Kapitalverlustes. Der Landesverband macht Ansprüche, die geeignet sind, den Verlust des Kapitals zu minimieren, gegenüber Dritten zugunsten der Gesamtrücklage geltend.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wurde - letztlich rein deklaratorisch - klargestellt, dass bei der Anlage der Gesamtrücklage die maßgeblichen gesetzliche Vorgaben sowie Empfehlungen des BAS zu beachten sind.

Die Ergänzung um die Regelung in Absatz 4 basiert auf einer entsprechenden Anwendung des in § 262 Abs. 3 Satz 3 SGB V enthaltenen Rechtsgedankens. Der Landesverband bleibt bei (teilweisem) Verlust des Kapitals selbstverständlich verpflichtet, etwaige Ansprüche gegen Dritte zugunsten der Gesamtrücklage und damit zugunsten der Mitgliedskassen geltend zu machen.

Obige Satzungsänderungen wurden mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.8.2021 genehmigt und im Bayerischen Staatsanzeiger vom 27. August 2021 (BayStA Nr. 34/2021) veröffentlicht.

Die Änderungen werden hiermit nach § 21 Abs. 1 der Satzung des BKK Landesverbandes Bayern bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Arzt

Anlage

Durchführungsbestimmungen zur Gesamtrücklage in der Fassung vom 1. Oktober 2021 (Anlage 4 der Satzung)